

Sozialversicherungen - Beiträge und Leistungen

[Beträge in CHF]

	2020	2019		2020	2019
AHV/IV/EO - Beiträge Arbeitnehmer und Arbeitgeber			ALV-Arbeitslosenversicherung		
AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung)	8.70%	8.40%	Bis zu einer Lohnsumme von (pro Jahr)	148'200	148'200
IV (Invalidenversicherung)	1.40%	1.40%	ALV-Beitrag je 1/2 zulasten AG/AN	2.20%	2.20%
EO (Erwerbsersatzordnung, Mutterschaft)	0.45%	0.45%	Solidaritätsbeitrag bei einer Lohnsumme von über CHF 148'200 (pro Jahr).		
Total (ohne Beiträge Familienzulagen/FAK)	10.55%	10.25%	ALV-Beitrag je 1/2 zulasten AG/AN	1.00%	1.00%
Arbeitgeberbeitrag (1/2)	5.275%	5.125%	UVG - Unfallversicherung (betrieblich und nichtbetrieblich)		
Arbeitnehmerbeitrag (1/2)	5.275%	5.125%	Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	148'200	148'200
Beitragsfreies Einkommen			Prämien BU zulasten Arbeitgeber.		
Für AHV-Rentner pro Jahr und Arbeitgeber	16'800	16'800	Prämien NBU zulasten Arbeitnehmer.		
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber.	2'300	2'300	Berufsunfall (BU): Alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende etc.		
Davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungspersonal).			Nichtberufsunfall (NBU): Alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens 8 Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtbetriebsunfall (NBU) zu versichern.		
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit.			BVG - Berufliche Vorsorge		
Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.			Eintrittslohn pro Jahr	21'330	21'330
			Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	3'555	3'555
			Oberer Grenzbeitrag nach BVG pro Jahr	85'320	85'320
			Koordinationsabzug pro Jahr	24'885	24'885
			Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	60'435	60'435
			Gesetzlicher Mindestzinssatz	1.00%	1.00%
			Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität.		
			Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.		
			Gebundene Vorsorge (freiwillig Säule 3a)		
			Erwerbstätige mit 2. Säule	6'826	6'826
			Erwerbstätige ohne 2. Säule		
			Max. 20 % vom Erwerbseinkommen, höchstens	34'128	34'128
			Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geöfnet werden; die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird.		
			Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1'400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.		
AHV/IV/EO - Beiträge Selbständigerwerbende					
Maximalsatz	9.95%	9.65%			
Maximalsatz gilt ab einem Einkommen von (pro Jahr)	56'900	56'900			
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	9'500	9'500			
Für Einkommen zwischen 9'500 und 56'900 kommt die sinkende Beitragskala zur Anwendung.					
Obergrenze für Beiträge an die Familienzulagenkasse (FAK)	148'200	148'200			
Beitragsfreies Einkommen					
Für AHV-Rentner pro Jahr	16'800	16'800			
AHV/IV/EO - Beiträge Nichterwerbstätige					
Jährlicher Mindestbeitrag	496	482			
Jährlicher Maximalbeitrag	24'800	24'100			
AHV-Altersrenten					
Minimale einfache Rente pro Monat	1'185	1'185			
Maximale einfache Rente pro Monat	2'370	2'370			
Maximale Eheparrente pro Monat	3'555	3'555			
Die Rente kann um maximal zwei Jahre vorbezogen werden.					